

Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Lübbtheen

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVOBl. MV S. 154) und § 10 der Hauptsatzung der Stadt Lübbtheen erlässt die Stadt Lübbtheen nach Beschlussfassung der Stadtvertretung am 26.06.2025 die nachstehende Beiratssatzung.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Stadt Lübbtheen bildet folgenden Beirat mit den Aufgabengebieten:

Kinder- und Jugendrat zur Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen in allen Lebensbereichen.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Der Beirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral, weltanschaulich offen und religionsunabhängig tätig.
- (2) Der Beirat verfolgt die Ziele selbständig und unabhängig. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Beirat wird inhaltlich durch Mitarbeitende der Stadtverwaltung begleitet.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Beirat berät und unterstützt die Stadtvertretung und ihre Gremien und die Stadtverwaltung bei der Entscheidungsfindung und vertritt diesbezüglich die Belange der von ihnen repräsentierten Personengruppe.
- (2) Der Beirat fördert die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Interessenvertretungen.
- (3) Die Gegenstände der Beratung des Beirates können frei festgelegt und bestimmt werden.
- (4) Zu den Aufgaben des Beirates gehören insbesondere:

Kinder- und Jugendrat: Der Kinder- und Jugendrat bündelt die Interessen und Ideen seiner Altersgruppe und vermittelt diese gegenüber den Entscheidungsträgern. Dabei beteiligt er sich an den demokratischen Prozessen der Stadt.

- (5) Der Beirat führt regelmäßige Sitzungen durch. Im Jahr sollen mindestens 4 Sitzungstermine durchgeführt werden. Die Sitzungen des Kinder- und Jugendrates sind nicht öffentlich. Ort, Zeit und Tagesordnung sollen im Ratsinformationssystem der Stadt Lübbtheen veröffentlicht werden.
- (6) Der Beirat kann für die Stadtvertretung und ihre Ausschüsse Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise für ihren jeweiligen Tätigkeitsbereich erarbeiten. Diese können auf einzelne Tagesordnungspunkte begrenzt sein.

§ 4 Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht

- (1) Der Beirat hat in Angelegenheiten der von ihnen repräsentierten Gruppen ein Rede-, Antrags- und Teilnahmerecht im öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse.
- (2) Die Rechte nach Abs. 1 werden von der bzw. dem Vorsitzenden oder einem bestimmten Mitglied ausgeübt.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse sind den Mitgliedern des Beirates zur Kenntnis zu geben.
- (4) Über wichtige Angelegenheiten der jeweiligen Interessengruppe ist der Beirat zu informieren.

§ 5 Zusammensetzung

- (1) Die Mitwirkung in einem Beirat ist freiwillig und ehrenamtlich. Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

Kinder- und Jugendrat: Der Kinder- und Jugendrat besteht aus mindestens 3 und maximal 10 Mitgliedern im Alter von 10 bis 21 Jahren.

(2) Im Beirat können weitere nicht stimmberechtigte Personen mitarbeiten. Über die Aufnahme von nicht stimmberechtigten Personen entscheidet der Beirat mit Mehrheitsbeschluss. Es können maximal so viele nicht stimmberechtigte Personen aufgenommen werden wie Mitglieder vorhanden sind.

Dieser Mehrheitsbeschluss bedarf der Zustimmung der Stadtvertretung.

- (3) Die Mitglieder des Beirates verpflichten sich zur Anerkennung der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sofern die Bereitschaft hierzu nicht vorliegt erfolgt keine Aufnahme in den Beirat. Bei späterer Feststellung der fehlenden Bereitschaft wird das entsprechende Mitglied aus dem Beirat ausgeschlossen.
- (4) Beiratsmitglieder sollen ihren Wohnsitz in Lübtheen oder einem der Ortsteile der Stadt Lübtheen haben. Personen mit Wohnsitz außerhalb von Lübtheen bzw. einem Ortsteil können Beiratsmitglied werden, sofern sie anderweitig mit Lübtheen verbunden sind (z. B. Besuch einer Schule oder Arbeitsstätte in Lübtheen).

§ 6 Berufung, Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Beirates werden von der Stadtvertretung berufen. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können nachrücken, wenn Mitglieder ausscheiden. Die Berufung nachrückender Mitglieder erfolgt auf Empfehlung des Beirates und Vorschlag des Bürgermeisters durch die Stadtvertretung.
- (2) Die Amtszeit des Beirates soll 2,5 Jahre betragen.
- (3) Die Berufung der Beiratsmitglieder soll binnen sechs Monaten nach der Konstituierung der Stadtvertretung erfolgen. Bis zur Neuberufung des Beirates bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.
- (4) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch Mitteilung gegenüber der oder dem Vorsitzenden beendet werden.

§ 7 Vorstand/ Vorsitz

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende vertritt die Belange des Beirates nach außen, beruft die Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest.
- (2) Neben der oder dem Vorsitzenden können bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden. Diese bilden zusammen mit der oder dem Vorsitzenden den Vorstand. Eine abweichende Bezeichnung kann durch Mehrheitsbeschluss gewählt werden.

§ 8 Arbeitsgrundlagen

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Zuständiger Ausschuss für den Beirat nach § 1 ist der Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales. Sollten Ausschüsse der Stadtvertretung neu strukturiert werden, sind die Ausschüsse zuständig, die das Aufgabengebiet des jeweiligen Beirates am ehesten abdecken.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübtheen, 02.07.2025



Lind en a u
Bürgermeisterin